Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

## Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke "MEGABUS.COM" — Anmeldung Nr. 11 131 216

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2014 in der Sache R 1894/2013-4

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 11 131 216 "MEGABUS.COM" für alle Waren und Dienstleistungen einzutragen oder teilweise für einige Waren und Dienstleistungen einzutragen;
- hilfsweise, die Gemeinschaftsmarke Nr. 11 131 216 "MEGABUS.COM" zumindest teilweise für die "Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen" einzutragen, für die der Nachweis erworbener Unterscheidungskraft erbracht worden ist:
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

# Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

# Klage, eingereicht am 12. Dezember 2014 — Spanien/Kommission (Rechtssache T-808/14)

(2015/C 034/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, Abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegenden Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA 27408 (C 24/2010) (EX NN 37/2010, EX CP 19/2009), die die Behörden von Kastilien-La Mancha für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas gewährt haben.

Der Kläger macht vier Klagegründe geltend.

 Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV gerügt, weil kein wirtschaftlicher Vorteil für Einrichtungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten entfalteten, vorliege, die Maßnahme nicht selektiv sei und der Wettbewerb nicht verfälscht werde.

- 2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV gerügt, weil nicht erwiesen sei, dass gegen den Grundsatz der Technologieneutralität verstoßen worden sei.
- 3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen das Verfahren in Beihilfesachen gerügt, da es bei der betreffenden Untersuchung zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.
- 4. Mit dem vierten Klagegrund wird hilfsweise gerügt, dass bei der Anwendung von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, den Gleichheitssatz, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen worden sei.